

Mitgliedsnummer: _____ (wird vom Verein zugeteilt)

Per Fax an: 0871 / 6600948

Per Mail an: verwaltung@landshut.org

1. Stammdaten des Mitglieds:

Nachname oder Name der Organisation

Straße / Hausnummer

Tel. / Fax-Nr.

Geburtsdatum (bei Organisationen: HR-/VR-Nummer oder Ust-ID)

Vorname: (bei Firmen: Vor- und Nachname des Ansprechpartners)

PLZ / Ort

E-Mail-Adresse

Einrichtung einer Domain (es entstehen zusätzliche Kosten)

2. Angaben zur Mitgliedschaft

Hiermit stelle ich an den Vereinsvorstand den Antrag, mich gegen Entrichtung des unten ausgewählten Mitgliedsbeitrags in den LA-Net e.V. aufzunehmen.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge.

Der Vertrag wird automatisch um ein weiteres Mitgliedsjahr verlängert, wenn nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Mitgliedschaft eine schriftliche Kündigung eingegangen ist.

Reguläre Mitgliedschaft (Privatpersonen, Familien, Sportvereine)

☒ 45,- € / Jahr

Ermäßigte Mitgliedschaft (Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Sozialpassinhaber, als gemeinnützig anerkannte Vereine)

☐ 25,- € / Jahr

Schulen, Krankenhäuser, nicht gemeinnützige Vereine, Behörden

☐ 100,- € / Jahr

Gewerbe & Sonstige (juristische Personen mit Gewinnabsicht)

☐ 200,- € / Jahr

3. Erteilung eines SEPALastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von LA-Net e.V. auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]

DE06ZZZ00000097928

[Mandatsreferenz]

(wird vom Verein zugeteilt)

Kreditinstitut

Kontoinhaber/in falls abweichend von oben

Bankleitzahl / BIC nur wenn IBAN nicht mit „DE“ beginnt

Kontonummer / IBAN

Ort / Datum

X

Unterschrift des/der Bevollmächtigten (ggf. Firmenstempel)

4. Verbindliche Antragsstellung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Satzung sowie die Nutzungsbestimmungen gelesen zu haben und diese anzuerkennen:

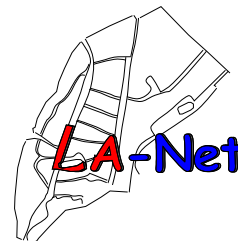
Ort, Datum

X

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

Satzung und Nutzungsbestimmung

LA-Net e.V. | Postfach 1212 | 84005 Landshut
Tel: (0871) 6600946 Fax: (0871) 6600948
E-Mail: verwaltung@landshut.org
Sparkasse Landshut IBAN: DE92 7435 0000 0004 1134 97



Satzung vom 26.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LA-Net e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. Der Verein wird zu diesem Zweck

1. interessierte Bevölkerungskreise aus der Region Landshut durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an die Nutzung von Informationstechnologie im Alltag, insbesondere das Internet heranführen.
2. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen.
3. den Mitgliedern für die betreute Umsetzung und Übung des Erlernten eine E-Mail-Adresse anlegen und Webpace für eine eigene Homepage zur Verfügung stellen. Der Verein schuldet hierfür keine bestimmte Dienstgüte.
4. mit Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder, auch wenn sie dem Vorstand angehören, können für ihre Tätigkeit, die nicht die Vorstandsarbeit betrifft, eine Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nach, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere in der Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Legt ein Mitglied gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss nicht binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung ein, so gilt die Ablehnung der Aufnahme oder der Ausschluss als wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie zeichnen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro jeweils einzeln, darüber hinaus mindestens zu zweit.
- (4) Geschäfte des Vereins mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied können nur durch ein bzw. zwei weitere Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gezeichnet werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens
 6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 8. Beschlussfassung über die Ordnungen und Nutzungsbestimmungen.
- (2) Ausgaben des Vereins müssen grundsätzlich auf einen Vorstandsbeschluss zurückgehen. Für regelmäßig vergleichbare Ausgaben genügt der erstmalige Vorstandsbeschluss.

§ 8 Sitzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Elektronische Formen der Kommunikation, einschließlich der Beschlussfassung und Wahlen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 48 Stunden vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch ohne Einhaltung dieser Frist gültig, wenn der Vorstand vollzählig an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, soweit es um Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Vorstandsmitglied und dem Verein geht.
- (4) Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen notwendig, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden genehmigt und mindestens 10 Jahre archiviert. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung und die Namen der Teilnehmer enthalten.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder für den jeweiligen Beschluss mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden erklären oder alle Vorstandsmitglieder sich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Der diesbezügliche Schriftverkehr soll dem Protokoll hinzugefügt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder die Steuerbehörde nachweislich für erforderlich halten und die nicht den Vereinszweck berühren, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung über solche Änderungen zu informieren.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von mindestens zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kasse ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

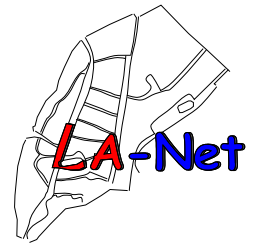
- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen durch ein Einladungsschreiben einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Weg, sofern das Mitglied nicht schriftlich – unter Angabe einer vollständigen postalischen Anschrift – widersprochen hat. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, oder eine juristische Person genau eine Stimme. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei die Vertretungsmacht auf Verlangen des Vorstandes schriftlich nachzuweisen ist. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung maximal vier andere Mitglieder vertreten. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung und Nutzungsbestimmung

LA-Net e.V. | Postfach 1212 | 84005 Landshut
Tel: (0871) 6600946 Fax: (0871) 6600948
E-Mail: verwaltung@landshut.org
Sparkasse Landshut IBAN: DE92 7435 0000 0004 1134 97



(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Ordnungen und Nutzungsbestimmungen

(1) Der Verein gibt sich Ordnungen und Nutzungsbestimmungen.

§ 13 Zustellungsfiktion von Ladungen und Willenserklärungen

Ladungen und Willenserklärungen, für die in der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen keine strengere als die Textform vorgesehen ist, werden dem Mitglied elektronisch zugestellt, sofern das Mitglied nicht schriftlich – unter Angabe einer vollständigen postalischen Anschrift – widersprochen hat.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.

Nutzungsbestimmung vom 22.05.2014

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Account i.S.d. Nutzungsbestimmungen ist die Zugangsberechtigung Benutzerkennung und dazugehöriges Passwort sowie die damit verbundene Genehmigung, die Technik des LA-Net e.V. zu benutzen.
- (2) EDV-Systeme i.S.d. Nutzungsbestimmung ist die Gesamtheit der Programme und Datenbestände, die der LA-Net e.V. betreut, sowie der Internetzugang und die gesamte verwendete Datenverarbeitungstechnik.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Grundsätzlich erhält jeder Nutzer einen Account und eine E-Mail-Adresse.
- (2) Die Nutzungsmöglichkeiten orientieren sich an der Verfügbarkeit der Datenverarbeitungstechnik.
- (3) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf den Zugang zum System, den einwandfreien Betrieb und das Angebot an Internet-Diensten.

§ 3 Haftungsausschluss

- (1) ¹Der Verein, seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schließen jegliche Haftung (aus vertraglicher und gesetzlicher Grundlage, insbesondere positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung) für Schäden aus, die dem Nutzer durch die Nutzung des EDV-Systeme oder des Vereins, seiner Organe oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. ²Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für eine Verletzung von Leib und Leben.
- (2) Für Schäden, die daraus entstehen, dass das EDV-System nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, übernehmen der Verein, seine Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.
- (3) Der Verein, seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die über das EDV-System übermittelten Informationen und Daten sowie deren Folgen, und zwar weder für Richtigkeit und Vollständigkeit, noch dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, indem er die Daten zugänglich macht, anbietet oder übersendet.
- (4) Der Verein behält sich das Recht vor, die Nutzung des Einzelnen zu beschränken.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift nachzuweisen.
- (3) ¹Eine kommerzielle Nutzung des Accounts ist untersagt. ²Der Account wird widerruflich erteilt. ³Er kann jederzeit entzogen werden, wenn gegen Nutzungsbestimmungen des LA-Net e.V. oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde.

§ 5 Minderjährige

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich durch ihre Unterschrift die Nutzung des Accounts durch ihre Kinder zu kontrollieren.

§ 6 Überlassung des Accounts

Die Überlassung des jeweiligen Accounts an Dritte ist untersagt.

§ 7 Protokoll

Der Verein behält sich das Recht vor, unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien, das Nutzungsverhalten und Systemzugriffe zu protokollieren.

§ 8 Missbräuchliche Nutzung

¹Missbräuchliche Nutzung hat den Entzug des Accounts und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. ²Die Nutzung des Accounts ist insbesondere dann missbräuchlich, wenn sie dazu dient, illegale Handlungen zu begehen, zu fördern oder zu solchen aufzufordern. ³Die Nutzung des Accounts ist

auch dann missbräuchlich, wenn das Verhalten des Nutzers gegen die Nutzungsbestimmungen verstößt.

§ 9 Informationsangebot im LA-Net e.V.

- (1) Der LA-Net e.V. behält sich das Recht vor, Daten und Informationen die in das EDV-System eingestellt werden, zu prüfen und gegebenenfalls zu löschen.
- (2) Für das Einstellen von Informationen behält sich der Verein die Erhebung von Unkostenbeiträgen vor.

§ 10 Haftung

Die Nutzer haften dem Verein und Dritten für die Folgen missbräuchlicher oder rechtswidriger Nutzung, oder schuldhaft verursachter Schäden am Verein und den daraus entstehenden Schäden in vollem Umfang.

§ 11 Sonderregelungen

Ausnahmen zu den Nutzungsbestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

§ 12 Änderungsvorbehalt

Der LA-Net e.V. behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

§ 13 Unwirksamkeit

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Nutzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht.